

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 26 (1897)
Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern sechsundzwanzigsten, das Jahr 1897 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Auf den 1. Juni 1897 sind unsere nördlichen Zufahrtslinien Luzern–Zimmensee und Zug–Goldau dem regelmäßigen Betriebe übergeben worden, und es hat damit die Gesellschaft sämtliche Bauverpflichtungen, die ihr auf Grundlage der Staatsverträge aus den Jahren 1869, 1878 und 1879 überbunden worden sind, erfüllt.

Am 31. Dezember waren im Aktienbuche 250 Aktionäre mit 27 834 Aktien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 24 Aktionären mit 140 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. In unserm letzten Geschäftsberichte haben wir mitgeteilt, daß uns der h. Bundesrat am 10. November 1896 aufgefordert habe, ihm auf Grundlage des neuen Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen. Wir sind dieser Aufforderung mit einer sehr einläßlichen Eingabe vom 1. Februar 1897 nachgekommen. Obgleich wir diese Verhältnisse erst im Jahre 1893 eingehend untersucht und im Einverständnisse mit der Bundesbehörde neu geregelt hatten (vgl. den Geschäftsbericht von 1893), haben wir noch einmal die sorgfältigste Untersuchung angehoben. Auch diese Arbeit hat uns in der Auffassung bestärkt, daß die Einlagen, wie sie seit 1893 in den Statuten normiert sind, den gesetzlichen Anforderungen durchaus entsprechen, und daß einzig für die Erneuerung des Mobiliars und der Gerätschaften, die nach dem Rechnungsgesetze nun ebenfalls eine Deckung erhalten sollen, eine verhältnismäßig bescheidene Mehreinlage zu machen ist. Der h. Bundesrat hat bis Ende des Jahres 1897 noch keine Schlußnahme getroffen.